

### **Sachverhalt**

Die HIV-positive K ist Kassiererin in einem Supermarkt. Sie ist für ihre Kasse allein verantwortlich. Außer ihr kann niemand Geld aus der Kasse entnehmen. Da sie allerdings erhebliche finanzielle Probleme hat, kann sie der Versuchung nicht widerstehen. Sie nimmt aus der Kasse 100 € und steckt sie ein.

Dabei agiert sie so ungeschickt, dass der verantwortliche Filialleiter (F) sie dabei beobachtet. Er ist über diesen „Diebstahl“ so empört, dass er sie auf der Stelle fristlos entlässt. Obwohl sie das Geld zurückgibt, will F für die übrigen Angestellten ein Exempel statuieren, dass gegen Ladendiebstahl mit aller Härte vorgegangen wird. Er schlägt daher K mehrfach mit der flachen Hand ins Gesicht, so dass ihre Lippe blutet. Als F mit den Schlägen nicht aufhört, beschließt K, den F zu beißen. Dabei ist ihr durchaus bewusst, dass er dadurch bluten könnte und dann durch ihre blutende Lippe eine Infektion mit dem HI-Virus nicht ausgeschlossen wäre. Sie hält aber eine derartige Infektion für nicht sonderlich wahrscheinlich. Aber selbst wenn es zu einer Ansteckung mit dem HI-Virus kommen sollte, ist sie sich aus eigener Erfahrung sicher, dass aufgrund der neuen Therapie HAART der Ausbruch von Aids und der damit verbundene tödliche Verlauf verhindert werden kann. Als K zum Biss ansetzt, erkennt F, der nichts davon weiß, dass K HIV-positiv ist, ihre Absicht und weicht in einer Weise zurück, dass K keine Möglichkeit mehr hat zuzubeißen.

Strafbarkeit der K nach dem StGB? § 211 StGB ist nicht zu prüfen.